

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung](#) [\[Link\]](#).

Beschluss in der Sache 195/2017/JAP über die Weigerung der Europäischen Kommission, Zugang zu Rechtsgutachten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu gewähren

Entscheidung

Fall 195/2017/JAP - Geöffnet am 03/03/2017 - Empfehlung vom 13/02/2019 -

Entscheidung vom 04/09/2019 - Betroffene Institution Europäische Kommission (Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt) |

Der Fall betraf die Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu „Rechtsgutachten“ zu dem Legislativvorschlag für eine Verordnung über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu gewähren.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission den Zugang der Öffentlichkeit zu einigen Teilen der Dokumente hätte gewähren müssen, die sie vorenthalten hatte. Sie empfahl daher spezifische weitere Offenlegungen. Darüber hinaus forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, angesichts der nachfolgenden Entwicklungen erneut zu prüfen, ob es erforderlich ist, der Öffentlichkeit weiterhin den Zugang zu anderen Teilen der Dokumente, die sie weiterhin vorenthält, zu verweigern.

Die Kommission lehnte die Empfehlung des Bürgerbeauftragten ab und hielt fest, dass ihre Bewertung, wie sie in der Zweitentscheidung dargelegt wurde, „zum Zeitpunkt ihrer Annahme rechtlich und sachlich korrekt war“.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerbeauftragte beschlossen, den Fall abzuschließen und ihre Feststellungen über Missstände in der Verwaltungstätigkeit zu bestätigen.

Hintergrund der Beschwerde



1. Der Beschwerdeführer, ein Forscher an einer finnischen Universität, bat die Kommission, ihm Zugang zu den Stellungnahmen des Juristischen Dienstes der Kommission zu den Gesetzgebungsakten der Kommission über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zu gewähren. Zunächst teilte die Kommission ihm mit, dass es für seinen Antrag keine Schriftstücke gebe. Nach einem besseren Verständnis des Antrags des Beschwerdeführers ermittelte er dann zehn relevante Dokumente.

2. Die Kommission gewährte uneingeschränkten Zugang zu einem der Dokumente, einen sehr breiten Zugang zu zwei weiteren Dokumenten und einen teilweisen Zugang zu einem anderen Dokument. Unter Bezugnahme auf die anwendbaren Vorschriften [1] hielt es die verbleibenden sechs Dokumente zurück, mit der Begründung, dass ihre Offenlegung i) den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen und ii) den Entscheidungsprozess der Kommission ernsthaft beeinträchtigen würde. Er stellt fest, dass die Verhandlungen zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen sind.

3. Der Beschwerdeführer beanstandete die ursprüngliche Entscheidung und machte insbesondere geltend, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung bestehe, weil die Angelegenheit der EUSTa für die Öffentlichkeit so relevant sei.

4. Die Kommission gewährte zwar einen weiteren teilweisen Zugang zu vier der Dokumente und zu einem zusätzlichen Dokument, das nach der ursprünglichen Antwort erstellt wurde, verweigerte jedoch weiterhin den Zugang zu den übrigen Dokumenten. Unzufrieden mit dieser Wendung der Ereignisse wandte sich der Beschwerdeführer an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Er beanstandete die Entscheidung der Kommission, die Dokumente zurückzuhalten, und vertrat die Auffassung, dass ihr Dokumentenverwaltungssystem nicht geeignet sei, Anträge auf Zugang zu Dokumenten zu bearbeiten.

5. Die Bürgerbeauftragte leitete eine Untersuchung der Beschwerde ein, und ihr Untersuchungsteam führte eine Überprüfung der Akte der Kommission durch.

Die Frage der Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten

Empfehlung des Bürgerbeauftragten

6. Nach Prüfung der geprüften Dokumente und der Gründe der Kommission, sie zurückzuhalten, folgte der Bürgerbeauftragte einem strengen Test für die Offenlegung von Gesetzgebungsdokumenten auf der Grundlage des Grundsatzes, dass das Gesetzgebungsverfahren möglichst bürgernah sein sollte und ein hohes Maß an Transparenz erforderte.

7. Obwohl die Bürgerbeauftragte die Weigerung der Kommission, einen weiteren teilweisen



Zugang zu einigen der Dokumente zu gewähren, für gerechtfertigt hielt und zum Zeitpunkt der Bestätigungsentscheidung kein überwiegendes öffentliches Interesse bestand, die ihre Offenlegung rechtfertigen würde, widersprach sie den Argumenten der Kommission, alle oder Teile von fünf Dokumenten zurückzuhalten.

8. Sie empfahl daher [2] , der Kommission einen weiteren teilweisen Zugang zu drei Dokumenten und vollen Zugang zu zwei weiteren Dokumenten zu gewähren. Sie forderte die Kommission ferner auf, die einschlägigen Entwicklungen [3] seit ihrer Bestätigungsentscheidung zu berücksichtigen.

9. Die Kommission lehnte die Empfehlung des Bürgerbeauftragten ab und hielt fest, dass ihre Bewertung, wie sie in der Zweitentscheidung dargelegt wurde, *„zum Zeitpunkt ihrer Annahme rechtlich und sachlich korrekt war“*. Er stellte ferner fest, dass es dem Beschwerdeführer offen stehe, einen neuen Antrag auf Zugang zu Dokumenten zu stellen.

10. Der Beschwerdeführer äußerte in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Bürgerbeauftragten seine Enttäuschung über die Antwort der Kommission. Er vertrat die Auffassung, dass die Kommission *„anhaltend in ihrem Widerstand gegen die korrekte Anwendung des Gesetzes und gegen die Förderung der Offenheit in der EU“* steht.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach der Empfehlung

11. Die Bürgerbeauftragte bedauert, dass die Kommission ihrer Empfehlung, weiteren Zugang der Öffentlichkeit zu den betreffenden Dokumenten zu gewähren, nicht gefolgt ist.

12. Die Bürgerbeauftragte hält an ihrer Auffassung fest, dass die Kommission den Zugang zu den Dokumenten hätte gewähren müssen, wie sie es empfohlen hat. Sie ist enttäuscht über die vereinfachte Aussage der Kommission, dass ihre Bestätigungsentscheidung zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung sachlich und rechtlich korrekt war. Selbst wenn dies der Fall wäre, könnte die Kommission noch einen weiteren Zugang gewähren, wenn dies zu einem späteren Zeitpunkt angemessen wäre.

13. Der Bürgerbeauftragte stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission nicht den angemessenen höheren Transparenzstandard angewandt hat, der für das Gesetzgebungsdossier über die Schaffung der EUSa erforderlich ist. Sie ist enttäuscht darüber, dass die Kommission es versäumt hat, transparenter und offener zu sein, insbesondere in einem Fall wie diesem, der neue und komplexe Rechtsfragen betrifft. Sie ist auch enttäuscht darüber, dass sich die Kommission zum Zeitpunkt einer Entscheidung, die vor fast drei Jahren ergangen ist, weiterhin auf die Rechtskorrektheit stützt, obwohl der in den Dokumenten genannte Verhandlungsprozess abgeschlossen ist. Darüber hinaus wurde die EUSa nun im Wege einer Verstärkten Zusammenarbeit eingerichtet [4] , obwohl sie noch nicht voll funktionsfähig ist.

14. Die Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass dem öffentlichen Interesse an der Errichtung



der EUSTa unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen angemessen mehr Transparenz und die von ihr empfohlenen weiteren Offenlegungen dienen würden. Bedauerlicherweise hält die Kommission die einschlägigen Dokumente weiterhin zurück. Daher bestätigt die Bürgerbeauftragte ihre Feststellung von Missständen in der Verwaltung.

Die Frage der Identifizierung der relevanten Dokumente

15. In ihrer Empfehlung stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass die Bediensteten der Kommission lobenswerte Anstrengungen unternommen haben, um dem Beschwerdeführer dabei zu helfen, die Dokumente zu ermitteln, zu denen er Zugang der Öffentlichkeit anstrebt. Sie stellten ihm nach der ersten Antwort ein zusätzliches Dokument zur Verfügung, das seinen Interessen und denen der Transparenz und der guten Verwaltung im Allgemeinen gerecht wurde. Der Bürgerbeauftragte kam ferner zu dem Schluss, dass die Zeit, die für die Erfüllung dieser Aufgabe benötigt wird, unter den besonderen Umständen des Falles in diesem Fall gerechtfertigt ist.

16. Der Beschwerdeführer äußerte seine Enttäuschung darüber, dass der Bürgerbeauftragte das Dokumentenverwaltungssystem der Kommission nicht weiter untersucht habe, was seiner Ansicht nach unzureichend sei, um eine rasche Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu erleichtern. Er fordert daher die Bürgerbeauftragte auf, aus eigener Initiative eine Untersuchung zur umfassenderen Dokumentenverwaltung einzuleiten. Der Bürgerbeauftragte nimmt die Bedenken des Beschwerdeführers zur Kenntnis und könnte in Zukunft zu diesem übergeordneten Thema zurückkehren.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender Feststellung ab:

Die Bürgerbeauftragte ist mit der Antwort der Kommission auf ihre Empfehlung nicht zufrieden. Angesichts der anhaltenden Weigerung der Kommission, einen weiteren Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, bestätigt die Bürgerbeauftragte ihre Feststellung von Missständen in der Verwaltung.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet .

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter



Straßburg, den 4.9.2019

[1] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145, S. 43, hier abrufbar:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001R1049> [Link].

[2] Empfehlung des Europäischen Bürgerbeauftragten in der Sache 195/2017/JAP zur Weigerung der Europäischen Kommission, Zugang zu Rechtsgutachten zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft zu gewähren, finden Sie hier: <https://www.ombudsman.europa.eu/en/recommendation/en/109961> [Link]

[3] Der zeitliche Ablauf und die legislativen Entwicklungen in Bezug auf die neuen EU-Datenschutzvorschriften und die Entscheidung für eine verstärkte Zusammenarbeit für die EUSTA.

[4] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstäkerten Zusammenarbeit bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (*ABl. L* 283 vom 31.10.2017, S. 1). <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj> [Link]